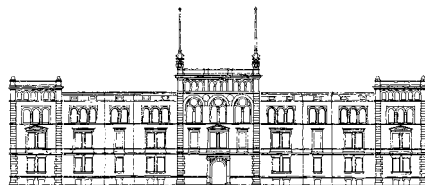




Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Grundzüge der Besteuerung von Musikern und Sängern



Stand: Januar 2007

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	1
1.1	Erster Kontakt mit dem Finanzamt	1
1.2	Aufzeichnungspflichten.....	1
1.3	Elektronische Steuererklärungen (Projekt ELSTER)	2
1.4	Welche Steuern können anfallen?	2
2.	Einkommensteuer	2
2.1	Gibt es Steuer-Freibeträge?	2
2.2	Nichtselbständige Tätigkeit?.....	3
2.3	Selbständige Tätigkeit?	3
2.4	Wie ist der Gewinn zu ermitteln?	4
2.5	Welche Einnahmen sind anzusetzen?.....	5
2.6	Welche Kosten sind abzugsfähig?.....	5
2.7	Gewinnrücklage	6
2.8	Abgabe der Einkommensteuererklärung	6
3.	Umsatzsteuer	6
3.1	Wer ist Unternehmer?.....	6
3.2	Was ist ein Kleinunternehmer?	7
3.3	Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer.....	7
3.4	Steuersätze.....	7
3.5	Gibt es Steuerbefreiungen?	8
3.6	Wie muss eine Rechnung aussehen?	9
3.7	Entstehung der Umsatzsteuer	11
3.8	Umsatzsteuererklärungen.....	12

1. Allgemeines

Auch für Künstler stellt sich die Frage, ob sie Steuern bezahlen müssen. Was Künstler mit Wohnsitz in Deutschland im Wesentlichen zu beachten haben, wird im Nachfolgenden erläutert. Bei einem professionellen Engagement empfiehlt es sich, einen steuerlichen Berater mit den Steuerangelegenheiten zu beauftragen. Für konkrete Auskünfte steht Ihnen selbstverständlich auch Ihr zuständiges Finanzamt zur Verfügung.

Allgemeines

1.1 Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Wird eine selbständige Tätigkeit ausgeübt, ist diese gegenüber den zuständigen Behörden anzuzeigen. Gewerbetreibende müssen ihren Betrieb bei der Gemeinde anmelden. Die Gemeinde unterrichtet anschließend das zuständige Finanzamt. Freiberufler haben keine Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde abzugeben. Sie müssen daher die Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Finanzamt direkt mitteilen. Auch die Neugründung einer Personengesellschaft (z.B. Musikband) ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Anmeldung eines Betriebs

Haben Sie die Neueröffnung eines Betriebs der zuständigen Behörde mitgeteilt, erhalten Sie anschließend vom Finanzamt einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (sog. Betriebseröffnungsbogen) zugeschickt. Darin werden die steuerlich relevanten Personendaten abgefragt und Angaben zu den einzelnen Steuerarten (insbesondere die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer) erbeten. Im Fragebogen wird auch auf die „Steuertipps für Existenzgründer“ des Finanzministeriums Baden-Württemberg hingewiesen. Diese Broschüre ist im Internet [beim Finanzministerium Baden-Württemberg](#) abrufbar.

Betriebseröffnungsbogen

Den ausgefüllten Fragebogen senden Sie wieder an das Finanzamt zurück. Das Finanzamt legt anhand Ihrer Angaben fest, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen und ob und in welcher Höhe Steuervorauszahlungen (z.B. Einkommensteuervorauszahlungen) zu leisten sind. Entsprechend den Angaben im Betriebseröffnungsbogen wird Ihnen das Finanzamt eventuell auch Vordrucke zur Umsatzsteuer-Voranmeldung zuschicken.

Eine nichtselbständige Tätigkeit braucht der Arbeitnehmer dem Finanzamt im Vorfeld nicht anzuzeigen. Die steuerlichen Pflichten (z.B. Lohnsteuerabzug) sind vom Arbeitgeber zu erfüllen.

Arbeitnehmer

1.2 Aufzeichnungspflichten

Um die zutreffende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen vorzubereiten und sicherzustellen, sind Ihnen eine Reihe spezieller Mitwirkungspflichten auferlegt. Beispielsweise können Ausgaben steuerlich grundsätzlich nur dann anerkannt werden, wenn Sie diese anhand eines Belegs nachweisen können. Die Rechnungen sollten Sie daher aufheben und auf Anfrage dem Finanzamt vorlegen. Eine vollständige und erschöpfende Darstellung all dieser Aufzeichnungspflichten ist in dieser Zusammenstellung leider nicht möglich. Es kommt auch hier maßgeblich auf die Umstände im Einzelfall an. Bei Zweifeln sollten Sie sich an einen steuerlichen Berater wenden.

Mitwirkungspflichten

1.3 Elektronische Steuererklärungen (Projekt ELSTER)

Steuererklärungen können am PC erstellt und dem Finanzamt auf elektronischem Wege zugeleitet werden. Bei den Finanzämtern sind hierzu Informationsbroschüren und kostenlose CD's mit der „ElsterFormular“-Software erhältlich. Weitere Informationen zum ELSTER-Verfahren können Sie auch im Internet unter www.elsterformular.de und www.elster.de abrufen.

**Elektronische
Steuererklärung**

1.4 Welche Steuern können anfallen?

Wird eine künstlerische Tätigkeit ausgeübt, kann insbesondere Einkommensteuer, Körperschaftsteuer (bei einer GmbH), Lohnsteuer (bei Arbeitnehmer, wird auf die Einkommensteuer angerechnet), Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer anfallen. Welche Steuern zu zahlen sind, hängt von den persönlichen Verhältnissen, der Art der Tätigkeit und der Höhe der Einkünfte bzw. Umsätze ab. Es würde den Rahmen dieses Steuerratgebers sprengen, wenn alle Steuerarten behandelt würden. Da diese Hinweise als Einstieg in die „Steuermaterie“ konzipiert sind, werden im Nachfolgenden nur die Einkommensteuer, Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer näher angesprochen.

Steuerarten

2. Einkommensteuer

2.1 Gibt es Steuer-Freibeträge?

Einkommensteuerpflichtig ist ein Künstler nur, wenn sein zu versteuerndes Einkommen eine bestimmte Grenze (sog. Grundfreibetrag) überschreitet. Außerdem gibt es noch zahlreiche Freibeträge und Abzugsbeträge, die auch bei höheren Einkünften dazu führen können, dass Einkommensteuer nicht anfällt. Die wesentlichen „Steuer-Freibeträge“ für Ledige (für Verheiratete verdoppeln sich die Beträge) lauten:

**Verschiedene
Freibeträge und
Pauschalen**

	im Jahr 2006	im Jahr 2007
Grundfreibetrag	7.664 Euro	7.664 Euro
Für Arbeitnehmer: Werbungskostenpauschale	920 Euro	920 Euro
Für Kapitaleinnahmen: Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschale	1.421 Euro	801 Euro

Der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen (z.B. gesetzliche Rentenversicherungsbeiträge, Beiträge zur eigenen Altersversorgung usw.) beträgt für 2006 höchstens 12.400 Euro. Bei Arbeitnehmern ist dieser Betrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen.

Für sonstige Altersvorsorgeaufwendungen (z.B. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) beträgt der Höchstbetrag für Selbständige 2.400 Euro und für Arbeitnehmer 1.500 Euro.

2.2 Nichtselbständige Tätigkeit?

Ein Künstler kann nichtselbständig (d.h. als Arbeitnehmer) tätig sein. Eine Arbeitnehmertätigkeit liegt insbesondere vor, wenn der Künstler mit dem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, Arbeitslohn erhält, Anspruch auf bezahlten Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hat. Werden Musiker oder Sänger nur von Fall zu Fall (also gelegentlich) beschäftigt (z.B. für einzelne Betriebsveranstaltungen, Feierstunden, Konzerte) sind sie regelmäßig nicht als Arbeitnehmer, sondern als selbständiger Unternehmer anzusehen. Sind sie jedoch regelmäßig (z.B. jedes Wochenende) für einen Gastwirt tätig, sind sie Arbeitnehmer des Gastwirts. Sind Musiker oder Sänger in einer Kapelle oder einem Chor zusammengeschlossen, kann eine nichtselbständige oder selbständige Tätigkeit vorliegen. Die Entscheidung hängt dabei von den konkreten Umständen im Einzelfall ab.

Arbeitnehmer

Der Arbeitslohn ist regelmäßig „lohnsteuerpflichtig“. Zu diesem Zweck behält der Arbeitgeber vom Arbeitslohn Lohnsteuer ein und führt diese an das Finanzamt ab. Die einbehaltene und auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesene Lohnsteuer kann nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Einkommenssteuererklärung ganz oder teilweise vom Finanzamt erstattet werden. Die Lohnsteuer stellt damit eine „vorausbezahlte“ Einkommensteuer dar.

Arbeitslohn steuerpflichtig

Ist der Künstler auf der Basis eines sog. 400 Euro-Jobs tätig (sog. geringfügige Beschäftigung), besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitslohn vom Arbeitgeber pauschal versteuert wird. Beim Künstler sind diese Beträge dann steuerfrei. Legen Sie dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vor, kann auch eine individuelle Lohnbesteuerung erfolgen. Dies ist manchmal sinnvoll, weil bei einem Arbeitsentgelt bis zu 400 Euro keine Lohnsteuer anfällt. Mehrere geringfügige Beschäftigungen, die nebeneinander ausgeübt werden, sind zusammenzurechnen. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist eine pauschale Versteuerung durch den Arbeitgeber nicht oder nur noch eingeschränkt möglich. Weitere Informationen sind auch unter www.minijob-zentrale.de abrufbar.

400-Euro-Job

2.3 Selbständige Tätigkeit?

Ist der Künstler quasi sein „eigener Chef“ kann er aus seiner Tätigkeit freiberufliche Einkünfte oder gewerbliche Einkünfte erzielen. Dies setzt zunächst voraus, dass der selbständige Künstler seine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausübt. Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt vor, wenn der Künstler am Jahresende tatsächlich einen Gewinn (Einnahmen abzüglich Ausgaben) erzielt hat.

„Eigener Chef“

Erwirtschaftet der Künstler auf Dauer einen Verlust, muss er dem Finanzamt seine Gewinnerzielungsabsicht nachweisen. Verluste aus einer Tätigkeit, die der Künstler nur hobbymäßig ausübt, können steuerlich nicht anerkannt werden (sog. Liebhabereibetriebe). Ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, ist letztlich anhand der jeweiligen Umstände im Einzelfall zu beurteilen.

Liebhaberei

Eine künstlerische Tätigkeit auf dem Gebiet der Musik ist steuerlich grundsätzlich als freiberufliche Tätigkeit einzustufen (§ 18 Einkommensteuergesetz – EStG). Dies bedingt, dass der Künstler eigenschöpferisch tätig ist und seine Darbietungen eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreichen. Auch eine reproduzierende Tätigkeit, wie z.B. von sog. „cover-bands“ dargeboten, kann hiernach künstlerisch sein. Im Zweifelsfall hat der Künstler entsprechende Nachweise (z.B. durch einen Sachverständigen) zu erbringen. Alle Umstände im Einzelfall können für die steuerliche Zuordnung maßgebend sein.

Freiberufler

Da es einen allgemein gültigen Kunstbegriff nicht gibt, kann ein Künstler auch gewerbliche Einkünfte erzielen (§ 15 EStG). Eine gewerbliche Tätigkeit kann vielfältiger Natur sein, wie z.B. der Produktion von bzw. der Handel mit Gütern, Erbringung von Dienstleistungen, Vermittlung von Geschäften. Auch eine musikalische Tätigkeit kann gewerblich einzustufen sein, wenn das eigenschöpferische und das künstlerische Moment nicht oder nur geringfügig ausgeprägt ist.

Gewerbebetrieb

Gewerbliche Gewinne unterliegen grundsätzlich der Gewerbesteuer. Gewerbesteuer fällt aber erst bei einem Jahresgewinn von mehr als 24.500 Euro an. Die Gewerbesteuer wird pauschaliert auf die Einkommensteuer angerechnet (Steuerermäßigung - § 35 EStG). Gewinne aus einer freiberuflichen Tätigkeit sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

Gewerbesteuer

2.4 Wie ist der Gewinn zu ermitteln?

Selbständige haben ihren steuerlichen Gewinn nach den Vorschriften des EStG zu ermitteln. Im Wesentlichen gibt es folgende zwei Gewinnermittlungsarten:

Gewinnermittlungsarten

- Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung)

Der Gewinn aus einer steuerlich relevanten selbständigen Tätigkeit als Künstler kann ab dem Jahr 2005 regelmäßig anhand des amtlichen vorgeschriebenen Vordrucks „Anlage EÜR“ ermittelt werden. Dieses Formular ist unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> abrufbar. Die vereinfachte Berechnungsformel lautet: Einnahmen minus Ausgaben = Gewinn.

Einnahmeüberschussrechnung

Bei der Gewinnermittlung aufgrund der Einnahmenüberschussrechnung werden nur tatsächlich vereinnahmte und nur tatsächlich bezahlte Beträge angesetzt. Ein Journal, in dem Sie in mehreren Spalten die Einnahmen und Ausgaben nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten ordnen können (z.B. für eine Spalte für Gagen, eine Spalte für Fahrtkosten, eine Spalte für Bürokosten), ist dabei hilfreich und erleichtert Ihnen auch den Überblick über die Geschäftsentwicklung.

Journal hilfreich

Durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) haben solche Steuerbürger ihren Gewinn zu ermitteln, die buchführungspflichtig sind. Eine Buchführungspflicht kann sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben. Daneben besteht für Gewerbetreibende eine Buchführungspflicht, wenn der Umsatz mehr als 350.000 Euro, ab 01.01.2007 500.000 Euro bzw. der Gewinn mehr als 30.000 Euro beträgt und das Finanzamt die Buchführung verlangt hat. Bei der Gewinnermittlung aufgrund des Betriebsvermögensvergleich werden alle Erträge und Aufwendungen angesetzt, die im Wirtschaftsjahr entstanden sind. Auf die tatsächliche Vereinnahmung oder Verausgabung der Beträge kommt es nicht an. Für Freiberufler gibt es keine Buchführungspflicht.

Bilanzierung

2.5 Welche Einnahmen sind anzusetzen?

Grundsätzlich sind alle Einnahmen anzusetzen, die der Künstler aus seiner steuerlich relevanten Tätigkeit erwirtschaftet. Dies sind z.B. die Gagen, Einnahmen aus dem Anzeige- und Werbegeschäft sowie Zuwendungen eines Sponsors. Übernimmt der Veranstalter eines Konzerts auch die Kosten für den Transport des von ihm engagierten Künstlers zum Veranstaltungsort und für die Übernachtung und Verpflegung des Künstlers im Zusammenhang mit der Veranstaltung, sind diese Sachleistungen (nach Umrechnung in einen Euro-Betrag) beim Künstler regelmäßig als Einnahmen zu erfassen. Auch Einnahmen aus Auslandsaktivitäten sind in Deutschland steuerpflichtig, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen nichts anderes bestimmt. Schließlich sind bei selbständigen Künstlern regelmäßig auch Privatentnahmen (z.B. für private Kfz-Nutzung) in angemessener Höhe als Einnahmen anzusetzen.

Einnahmen

2.6 Welche Kosten sind abzugsfähig?

Grundsätzlich sind alle Aufwendungen, die mit der steuerlich relevanten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, abzugsfähig. Für bestimmte Kosten bestehen indessen Abzugsverbote: Beispielsweise sind Bewirtungsaufwendungen seit 01.01.2004 nur zu 70 v.H. und Kosten der Lebensführung (z.B. Jeanshose, T-Shirt, Schuhe) überhaupt nicht berücksichtigungsfähig.

Ausgaben

Folgende Kosten können u.a. anfallen:

Einzelkosten

- Fahrtkosten
- Abschreibungen auf Musikinstrumente und Equipment, sofern der Anschaffungspreis mehr als 410 Euro und die gewöhnliche Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt
- Reparaturkosten
- Porto- und Telefongebühren
- Schuldzinsen
- Miete für Proberaum
- Anzeige- und Werbekosten

2.7 Gewinnrücklage

Für kleinere und mittlere Unternehmen besteht die Möglichkeit, eine Gewinnrücklage bis max. 154.000 Euro zu bilden. Dies setzt die Absicht voraus, ein konkretes neues bewegliches Wirtschaftsgut (z.B. Musikinstrument) innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu kaufen oder selbst herzustellen. Die Gewinnrücklage ist regelmäßig nach Ablauf von zwei Jahren gewinnerhöhend aufzulösen. Wird die geplante Investition nicht durchgeführt, ist neben der aufzulösenden Rücklage zusätzlich ein „Zinszuschlag“ (6 v.H. der Rücklage für jedes Wirtschaftsjahr) gewinnerhöhend anzusetzen.

**Vergünstigung
nach § 7g EStG**

Für Existenzgründer bestehen weitergehende Vergünstigungen. Existenzgründer können eine Gewinnrücklage bis max. 307.000 Euro bilden. Der Investitionszeitraum beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Ein „Zinszuschlag“ erfolgt bei Existenzgründern nicht. Existenzgründer i.S. des § 7g EStG sind:

Existenzgründer

- a) Steuerpflichtige, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Betriebseröffnung keine steuerlich relevante selbständige Tätigkeit ausgeübt haben und auch nicht zu mehr als 10 v.H. an einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) beteiligt waren,
- b) Personengesellschaften, bei denen alle Mitunternehmer die Voraussetzungen unter a) erfüllen, und
- c) Kapitalgesellschaften, bei denen alle Gesellschafter die Voraussetzungen unter a) erfüllen.

2.8 Abgabe der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist nach Ablauf des Kalenderjahres zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Für steuerlich beratene Steuerpflichtige gilt eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 31.12. des Folgejahres. Die Einkommensteuererklärung 2006 ist somit bis zum 31.05.2007 bzw. bis zum 31.12.2007 einzureichen. Die Abgabefrist kann vom Finanzamt auf Antrag verlängert werden. Das Finanzamt setzt nach Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen die Einkommensteuer mit Steuerbescheid fest.

Abgabefrist

3. Umsatzsteuer

3.1 Wer ist Unternehmer?

Üben Sie eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aus, sind Sie im Regelfall Unternehmer i.S. des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Sie haben die umsatzsteuerlichen Vorschriften zu beachten und ggf. Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen.

**Selbständige sind
Unternehmer**

Der Umsatzsteuer unterliegen sämtliche Lieferungen und Leistungen des Unternehmers. Umsatzsteuer, die dem Betrieb von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt wurde, mindert als Vorsteuer die Steuerlast.

Umsatzsteuer

3.2 Was ist ein Kleinunternehmer?

Übersteigen die voraussichtlichen Bruttoeinnahmen im Jahr der Betriebseröffnung den Betrag von 17.500 Euro nicht, kann der Existenzgründer von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen. Diese Regelung kann auch in den folgenden Jahren in Anspruch genommen werden, wenn der Umsatz des Vorjahres 17.500 Euro nicht überstiegen hat und der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 50.000 Euro nicht übersteigen wird.

Kleinunternehmer-Regelung

Die Kleinunternehmerregelung hat zur Folge, dass keine Umsatzsteuer vom Unternehmer erhoben wird. Er darf aber auch keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnungen ausweisen und hat keinen Vorsteuer-Abzug. Eine Option zur Regel-Besteuerung kann vorteilhaft sein, wenn der Existenzgründer hohe Investitionen tätigt, die ihn zum Vorsteuer-Abzug berechtigen, oder wenn er hauptsächlich Geschäftskunden hat, die ihrerseits zum Vorsteuer-Abzug berechtigt sind. An die Wahl der Regelbesteuerung ist der Unternehmer fünf Jahre lang gebunden.

Folgen

3.3 Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bei Lieferungen und sonstigen Leistungen ist das Entgelt, d.h. alles was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der enthaltenen Umsatzsteuer.

Lieferung und sonstige Leistungen

Bemessungsgrundlage für die Entnahme von Gegenständen und für die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen aus dem Unternehmen ist der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten (oder Selbstkosten) im Zeitpunkt der Entnahme bzw. im Zeitpunkt der Zuwendung.

Entnahme von Gegenständen

Bemessungsgrundlage für die Verwendung von Gegenständen und für die Ausführung von anderen sonstigen Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens sind die entstandenen Kosten.

Entnahme von sonstigen Leistungen

3.4 Steuersätze

Es gibt folgende Steuersätze:

- Den allgemeinen Steuersatz von 16 v.H., ab 01.01.2007 19 v.H., dem die meisten Umsätze unterliegen und
- den ermäßigten Steuersatz von 7 v.H..
Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen insbesondere Umsätze für den menschlichen Grundbedarf (z.B. Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr). Aber auch für die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Urheberrechten und die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler, sofern diese Umsätze nicht nach § 4 Nr. 20 UStG steuerfrei sind, kommt der ermäßigte Steuersatz in Betracht. Unter den Begriff Konzert sind alle musikalischen und gesanglichen Aufführungen zu verstehen. Derartige Veranstaltungen sind nur dann begünstigt, wenn Leistungen anderer Art, die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen erbracht werden, von so untergeordneter Bedeutung sind, dass dadurch der Charakter der Veranstaltung als Konzert nicht beeinträchtigt wird.

Regelsteuersatz

Ermäßigter Steuersatz

3.5 Gibt es Steuerbefreiungen?

Die Leistungen von Musikern und Sängern können umsatzsteuerfrei sein. Auf die Art der Musik (z.B. Volksmusik oder Popmusik) kommt es nicht an. Hierzu ist es erforderlich, dass die zuständige Landesbehörde (z.B. Regierungspräsidium) dem Künstler eine Bescheinigung ausstellt, aus der hervorgeht, dass der Künstler die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in der Vorschrift genannten Einrichtungen (Orchester, Kammermusikensembles, Chöre) der öffentlichen Hand erfüllt. Die Bescheinigung ist materiell-rechtliche Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung.

Steuerbefreiungsvorschrift

Die Bescheinigung muss für den jeweiligen Künstler (Unternehmer) persönlich ausgestellt sein. Die Steuerbefreiung kann für den selbständigen Künstler nicht gewährt werden, wenn nicht er, sondern lediglich das Orchester, in dem der Künstler mitwirkt, über die Bescheinigung verfügt.

Bescheinigung

Wurde die Bescheinigung erteilt, gilt der Künstler als „gleichgestellte Einrichtung“. Daraus folgt, dass sämtliche Auftrittsleistungen des Künstlers umsatzsteuerfrei sind. Insoweit ist der Vorsteuerabzug stets ausgeschlossen. Es existiert kein Wahlrecht, bestimmte Auftritte steuerfrei, andere jedoch umsatzsteuerpflichtig zu behandeln.

Umsatzsteuerfreiheit

Es besteht auch kein Wahlrecht, die Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen oder nicht. Ggf. kann die Bescheinigung auch vom Finanzamt beantragt werden. Die Möglichkeit durch Nichtvorlage der Bescheinigung auf die Anwendung der Steuerbefreiung zu verzichten, besteht nicht.

Kein Wahlrecht

Auch bei Vorliegen der Bescheinigung sind nur die typischen Auftrittsleistungen einschließlich der üblicherweise damit verbundenen Nebenleistungen umsatzsteuerfrei. Umsatzsteuerpflichtig sind in jedem Fall andersartige Leistungen, wie z.B. Entgelte für Autogrammstunden, Teilnahme an Diskussionsrunden oder Talksendungen, Interviews, Vorträge, Autorenhonorare, gutachterliche Leistungen und Prüfungsvergütungen.

Differenzierung

Nicht begünstigt und damit mit dem Regelsteuersatz steuerpflichtig sind z.B. gesangliche, kabarettistische oder tänzerische Darbietungen im Rahmen einer Tanzbelustigung, einer sportlichen Veranstaltung oder zur Unterhaltung der Besucher in Gaststätten, wenn der Künstler selbst Veranstalter ist. Soweit sich der Künstler nur zur Erbringung einer kulturellen (musikalischen) Leistung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, ist der Umsatz begünstigt. Dies gilt auch dann, wenn er im Rahmen einer nicht begünstigten Veranstaltung (z.B. Tanzbelustigung) auftritt.

Tanz-Unterhaltungsmusik

Führt ein Veranstalter Konzerte mit von der Umsatzsteuer befreiten Künstlern durch, können die Erlöse des Veranstalters steuerfrei sein. Für die Veranstalterumsätze gibt es kein gesondertes Bescheinigungsverfahren. Vielmehr kann die Bescheinigung des Künstlers auch zu steuerfreien Umsätzen beim Veranstalter führen. Ebenso wie der Künstler besitzt der Veranstalter kein Wahlrecht zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung. Wird ein Veranstalter für einen Künstler tätig, dem eine Bescheinigung erteilt wurde, führt der Veranstalter steuerfreie Umsätze aus, soweit er diese nicht im Rahmen einer Tanzbelustigung, sportlichen Veranstaltung oder zur Unterhaltung von Besuchern in Gaststätten erbringt. Ein Vorsteuerabzug ist insoweit ausgeschlossen. Soweit die Veranstalterumsätze nicht steuerbefreit sind, kann der ermäßigte Steuersatz von 7 v.H. in Betracht kommen, wenn keine nicht begünstigte Veranstaltung (z.B. Tanzbelustigung) vorliegt.

Veranstalter

Die Umsätze eines selbständigen Dirigenten können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (u.a. Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde) nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG steuerfrei sein. Kommt eine Steuerbefreiung nicht in Betracht, fallen die Leistungen der Dirigenten in den Anwendungsbereich der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG.

Dirigent

Wird für eine umsatzsteuerfreie Leistung in einer Rechnung Umsatzsteuer offen oder eine höhere Umsatzsteuer als die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (z.B. 19 v.H. anstatt 7 v.H.) ausgewiesen, so wird diese gem. § 14c Abs. 1 UStG geschuldet. Dem Leistungsempfänger steht aus dieser Rechnung insoweit kein Vorsteuerabzug zu.

**Unrichtiger Steuer-
erausweis**

3.6 Wie muss eine Rechnung aussehen?

Mit einer Rechnung rechnen Sie Ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen ab. Außerdem ist eine Rechnung notwendige Voraussetzung, um den Vorsteuerabzug bei Ihrem Finanzamt geltend machen zu können. Wird eine Leistung an einen anderen Unternehmer erbracht, besteht die Verpflichtung innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung zu erstellen.

Rechnung

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

Mindestangaben

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,

- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder bei noch nicht ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

3.6.1 Rechnungen über Kleinbeträge

Für Rechnungen über Kleinbeträge gibt es eine Vereinfachungsregelung. Eine Rechnung bis zu 100 Euro brutto muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Kleinbetragsrechnungen

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

3.6.2 Elektronische Rechnung

Rechnungen können auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dabei sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten (z.B. qualifizierte elektronische Signatur oder qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz erforderlich).

Elektronisch übermittelte Rechnungen

3.6.3 Was ist eine Gutschrift?

Eine Gutschrift ist eine Rechnung, die vom Leistungsempfänger ausgestellt wird. Die am Leistungsaustausch Beteiligten können frei vereinbaren, ob der leistende Unternehmer oder der Leistungsempfänger abrechnet. Der Leistungsempfänger muss jedoch ein Unternehmer, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht oder eine juristische Person sein. Die Vereinbarung hierüber muss vor der Abrechnung getroffen werden. Sie ist an keine besondere Form gebunden; sie kann sich aus Verträgen oder sonstigen Geschäftsunterlagen ergeben oder auch mündlich getroffen werden. Soweit über eine Gutschrift abgerechnet wird, muss diese ebenfalls innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung erteilt werden.

Gutschrift

Eine Gutschrift kann auch ausgestellt werden, wenn über steuerfreie Umsätze abgerechnet wird oder wenn der leistende Unternehmer Kleinunternehmer i.S. des UStG ist. In diesem Fall darf allerdings keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden, sonst schuldet der Empfänger der Gutschrift die Steuer.

Ausstellung

Die Gutschrift muss dem leistenden Unternehmer übermittelt werden. Sie muss dem leistenden Unternehmer so zugänglich gemacht werden, dass er von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen kann. Widerspricht der leistende Unternehmer dem ihm zugeleiteten Dokument, verliert die Gutschrift ihre Wirkung als Rechnung. Der Widerspruch wirkt auch hinsichtlich des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers erst in dem Besteuerungszeitraum, in dem er erklärt wird. Die Wirksamkeit des Widerspruchs setzt den Zugang beim Gutschriftsaussteller voraus.

Wirksamkeit der Gutschrift

Keine Gutschrift ist die im allgemeinen Sprachgebrauch ebenso bezeichnete Korrektur einer zuvor ergangenen Rechnung.

Keine Gutschrift

Weiter Informationen zum Thema Gutschriften und Rechnungen finden Sie auch unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>.

Weitere Informationen

3.7 Entstehung der Umsatzsteuer

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach „vereinbarten Entgelten“ berechnet (Soll-Versteuerung). Die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung. Die Rechnungsstellung und die Zahlung sind dabei unbeachtlich. Die Umsatzsteuer muss dann nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums angemeldet und bezahlt werden. Für Anzahlungen vor Ausführung der Leistung entsteht die Steuer jedoch bereits im Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung.

Soll-Versteuerung

Das Finanzamt kann auf Antrag der sogenannten Ist-Versteuerung zustimmen. Die Umsatzsteuer ist dann erst anzumelden und abzuführen, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt. Die Ist-Versteuerung kann beantragt werden, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

Ist-Versteuerung

- Bei Betriebseröffnung: Der Gesamtumsatz darf im Jahr der Betriebseröffnung nicht mehr als 250.000 Euro (bis 30.06.2006 125.000 Euro) betragen. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.
- In der Folgezeit: Der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr darf nicht mehr als 250.000 Euro (bis 30.06.2006 125.000 Euro) betragen.
- Sie sind von der Verpflichtung befreit, Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen.
- Sie sind freiberuflich i.S. des § 18 EStG tätig (vgl. Tz. 2.3).

3.8 Umsatzsteuererklärungen

Neu gegründete Unternehmen müssen (sofern sie nicht von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen) in den ersten beiden Kalenderjahren monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben; gleichzeitig müssen sie die selbst berechnete Steuer bezahlen. Außerdem muss der Unternehmer bis zum 31. Mai (bzw. wenn er steuerlich beraten ist bis zum 31. Dezember) des Folgejahres eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben.

**Erklärungs- und
Zahlungspflicht**

Die Frist für die Abgabe von Voranmeldungen kann das Finanzamt auf Antrag um einen Monat verlängern. Bei der monatlichen Abgabe von Voranmeldungen ist dabei Voraussetzung, dass der Unternehmer eine Sonder-Vorauszahlung entrichtet. Die Sonder-Vorauszahlung beträgt ein Elftel der voraussichtlichen Jahressteuer.

**Dauerfristverlän-
gerung**

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt in Ausnahmefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten, wenn z.B. der Unternehmer nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen.

**Elektronische
Voranmeldung**